



LANDESVEREINIGUNG
KULTURELLE JUGENDBILDUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

 **FSJ Kultur**
Freiwilligendienst

Merkblatt

Verwaltung im FSJ Schule

Stand: 15.05.2025

Freiwilligendienste
Kultur und Bildung 

Ein Programm der

 **bki** Bundesvereinigung Kulturelle
Kinder- und Jugendbildung e.V.

Gefördert vom

 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Merkblatt Verwaltung im FSJ Schule

Die LKJ BW e.V. übernimmt die Zahlungen (430,00 Euro Taschengeld) an die*den Freiwillige*n und die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung (100%). Sie ist in Absprache mit den Schulen (Einsatzstellen genannt) verpflichtet die Urlaubszeiten und Krankmeldungen im festgelegten Turnus nachzuweisen. Der Zwischennachweis soll bis zum 15.01. und der Abschlussnachweis bis zum 15.09. eines jeden Jahres dem Büro FSJ Kultur und Bildung vorliegen.

Taschengeld: Freiwilligen wird ein monatliches Taschengeld in Höhe von 400,00 Euro und ein Fahrtkostenzuschuss von 30,00 € ausbezahlt. Dieser Betrag ist bis zum Letzten des laufenden Monats auf ihr*sein Konto zu überweisen.

Sozialversicherungen Freiwillige scheiden aus der Familienversicherung aus und müssen sich selbst in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, auch wenn ihre Einkünfte unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Die LKJ BW e.V. entrichtet in eigenem Namen und für eigene Rechnung sämtliche Sozialversicherungsbeiträge einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Es ist sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil von der Einsatzstelle zu leisten (§ 20 Abs. 3 SGB IV).

Krankheit und Dienstunfähigkeit

Die*Der Freiwillige hat im Falle einer Dienstunfähigkeit unverzüglich und spätestens drei Stunden nach geplantem Dienstbeginn die Einsatzstelle hierüber zu informieren (möglichst zunächst telefonisch) und die Personalverwaltung der LKJ BW e.V. per Mail in Kenntnis zu setzen (Fabian Ober ober@lkjbw.de)

Ab spätestens dem vierten Arbeitstag der Dienstunfähigkeit hat die*der Freiwillige diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Einsatzstelle und LKJ BW e.V. nachzuweisen. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird durch die Personalverwaltung der LKJ BW e.V. abgerufen. Bei Krankheiten laufen die Zahlungen der LKJ BW e.V. weiter, jedoch nicht über den Zeitraum von sechs Wochen hinaus.

Im Falle der Dienstunfähigkeit während eines Seminars, die die Seminarteilnahme ganz oder zeitweise verhindert, ist bereits am ersten Tag der Dienstunfähigkeit eine Dienstunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, und das Büro FSJ Kultur und Bildung vorab gegebenenfalls telefonisch zu informieren. Die*Der Freiwillige sendet in diesem Fall ein Formular über die Bestätigung der Dienstunfähigkeitsbescheinigung an den Träger. Versäumte Bildungstage - ohne Krankmeldung / Dienstunfähigkeitsbescheinigung - müssen nachgeholt werden.

Lohnsteuer, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld

Auch wenn das Taschengeld steuerfrei ist, besteht die Pflicht, eine Meldung an das Finanzamt zu machen (in dem Fall eine Null-Meldung) und der*dem Freiwilligen spätestens zum Dienstende bzw. mit Jahreswechsel eine Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Freiwillige zahlen in der Regel keine Lohnsteuer und haben keinen Anspruch auf Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Urlaub

Die*Der Freiwillige erhält mindestens 30 Tage Erholungsurlaub bezogen auf einen zwölfmonatigen Dienst. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Vollzeit-Mitarbeiter*innen darf jedoch nicht erfolgen. Für die Zeit der Bildungstage im Freiwilligendienst ist eine Urlaubsgewährung ausgeschlossen. Die Einsatzstelle stimmt die Urlaubsregelung mit der*dem Freiwilligen frühzeitig ab. Ein darüber hinausgehender (Sonder-) Urlaubsanspruch besteht nicht.

Bildungstage

Die Teilnahme an den Bildungsseminaren ist Pflicht. Die Zuordnung zu Seminargruppe und Seminartermin liegt im Ermessen des Trägers. Der Träger behält sich notwendige Termin- oder Ortsänderungen vor. Die Einsatzstelle gewährt für den Zeitraum der Teilnahme Dienstbefreiung. Darüber hinaus nimmt die*der Freiwillige an drei individuellen Bildungstagen z.B. aus dem Wahlpflichtangebot des Trägers teil. Auf Vorschlag der*des Freiwilligen kann der Träger auch Bildungsangebote anderer Veranstalter oder Hospitationstage als individuelle Bildungstage anerkennen.

Reisekosten

Die LKJ BW e.V. erstattet der*dem Freiwillige für die An- und Abreise zu den Bildungstagen die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs, wobei die niedrigste Wagenklasse und mögliche Rabatte zu nutzen sind, innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Originalfahrkarten. Der*Dem Freiwilligen steht es frei, stattdessen mit ihrem*seinen PKW anzureisen – in diesem Fall erhält sie*er als pauschale Abgeltung aller damit verbundenen Kosten 20 Cent je Kilometer, wobei die kürzeste Route zu nutzen ist. Die*Der Freiwillige trägt das Risiko, dass ihr*ihm zum Beispiel aufgrund eines Verkehrsunfalls deutlich höhere Kosten (einschließlich der Folgekosten wie zum Beispiel dem Verlust eines Schadenfreiheitsrabattes) entstehen. Die An- und Abreise zu den Bildungstagen wird als Dienstreise anerkannt. Sind in der Einsatzstelle höhere Erstattungsregelungen für Dienstreisen allgemein üblich, so sind diese anzuwenden.

Zwischen- und Abschlussnachweise

Die LKJ BW e.V. ist verpflichtet die Zahlungen (430,00 Euro Taschengeld) an die*den Freiwillige*n und die Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung (100%) anzugeben. Ebenso ist sie in Absprache mit den Einsatzstellen verpflichtet die Urlaubszeiten und Krankmeldungen im festgelegten Turnus nachzuweisen. Der Zwischennachweis soll bis zum 15.01. und der Abschlussnachweis bis zum 15.09. eines jeden Jahres der LKJ vorliegen.

Kontakt

Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Baden-Württemberg e.V.
Büro FSJ Kultur und Bildung
Rosenbergstraße 50
70176 Stuttgart
fon: 0711 95 80 28 30
fsjkultur@lkjbw.de
www.lkjbw.de